

### 23./24. Stunde für PD-Lehrer\*innen

Gemäß § 40a Abs. 3 VBG beträgt die Unterrichtsverpflichtung einer vollbeschäftigten Vertragslehrperson pd 24 Wochenstunden. Bei zwei davon Wochenstunden ("23./24. Wochenstunde") sind zusätzliche Aufgaben wahrzunehmen. Als solche zusätzliche Aufgaben, die der Unterrichtserteilung im Ausmaß von je einer Wochenstunde gleichzuhalten sind, kommen in Betracht:

- Aufgaben eines Klassen- oder Jahrgangsvorstandes (§ 54 SchUG)
- Funktion einer Mentorin oder eines Mentors (§ 39a VBG)
- Verwaltung von Lehrmittelsammlungen (§ 52 SchUG)
- Wahrnehmung der Aufgaben des Qualitätsmanagements auf Schulebene (QIBB/SQA im Sinne des § 6 des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes)
- Fachkoordination an Schulen unter Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung (§ 54a Abs. 1 lit. b SchUG)
- Studienkoordination für jeweils 18 zu betreuende Studierende (§ 52 SchUG-BKV)

Vertragslehrpersonen pd haben **qualifizierte Beratungstätigkeit** zu erbringen, wenn sie

- mit keiner der oben angeführten Aufgaben (Funktionen) beauftragt sind, im Umfang von 72 Stunden pro Schuljahr,
- mit einer der oben angeführten Aufgaben (Funktionen) beauftragt sind, im Umfang von 36 Stunden pro Schuljahr.

Liegt eine Beauftragung mit zwei der oben angeführten Aufgaben (Funktionen) vor, ist keine Beratungstätigkeit zu erbringen.

### Junglehrer\*innen-Hotline

In Fragen der 23./24. Stunde oder allen anderen dienstrechtlichen Fragen zum Berufseinstieg.

☎ **+43 664 463 82 88**      @ **simon.lechner@oeu.at**



**Mag. Simon Lechner**

Vorsitzender ÖPU Wien

Mitglied der Bundesleitung  
der AHS-Gewerkschaft



**Mag. Anna Gring**

Stv. Vorsitzende ÖPU Wien

Mitglied der Bundesleitung  
der AHS-Gewerkschaft



**Mag. Clemens Allesch**

Obmann VCL Wien